



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Richtlinien für die Kommission für die Gesprächssynode

Ausgabe 09/2022
2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 73 Synodereglement beschliesst das Synodepräsidium folgende Richtlinien:

Art. 1 Vorschlag für eine Gesprächssynode zuhanden der Synode – Einholung des Auftrags

Vorschlag für eine Gesprächssynode zuhanden der Synode – Einholung des Auftrags

¹ Die Kommission für die Gesprächssynode (Kommission) bereitet Fragen vor, die eine vertiefte Aussprache in einer Gesprächssynode erfordern (Art. 73 Abs. 1 Synodereglement).

² Die Kommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die verschiedenen Mitgliedkirchen angehören, und aus deren Mitte eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt wird. (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Synodereglement).

³ Die Kommission macht einen Vorschlag für die Gesprächssynode und stellt der Synode Antrag zu Thema, Ziel und Zweck, Datum und Zeit, Grad der Öffentlichkeit, Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zum Kostenrahmen (Art. 73 Abs. 4 Synodereglement).

⁴ Thema einer Gesprächssynode ist in der Regel eine Aussprache über ein zentrales oder zukunftssträchtiges Thema der Kirche. Das Thema steht im Zusammenhang mit den Grundlagen und Aufgaben, welche der EKS durch ihre Verfassung in den §§ 1 bis 8 vorgegeben werden. Sie kann sich auch mit dem Inhalt der weiteren Bestimmungen der Verfassung EKS befassen.

⁵ Mit der Umschreibung von Ziel und Zweck wird der Anlass der Gesprächssynode näher begründet. Anlass ist insbesondere die Meinungsbildung für spätere synodale Beschlüsse, die Besprechung und Vertiefung aktueller Themen oder die Information und der Erfahrungsaustausch.

⁶ Der Vorschlag äussert sich auch dazu, ob und in welcher Form die Gespräche zusammengefasst werden.

⁷ Dem konkreten Vorschlag der Kommission geht ein Meinungsaustausch mit dem Rat und dem Synodepräsidium zu möglichen Themen, Ziel, Zweck sowie den Kosten der geplanten Gesprächssynode voraus (Art. 73 Abs. 3 Synodereglement). Synodepräsidium und Rat sollen so früh wie möglich in die Vorbereitungen des Vorschlags einbezogen werden. Kommission, Rat und Synodepräsidium sollen sich in der Regel an mindestens einer Sitzung zum Vorschlag austauschen.

Art. 2 Auftrag der Synode zur Vorbereitung der Gesprächssynode

Auftrag der Synode zur Vorbereitung der Gesprächssynode

¹ Die Synode beschliesst über den Antrag und erteilt der Kommission den Auftrag für die nähere Vorbereitung der Gesprächssynode (Art. 73 Abs. 5 Synodereglement).

² Die Geschäftsstelle soll so früh wie möglich in die Vorbereitungen einbezogen werden. Insbesondere soll die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zur Wahl des Durchführungsortes angehört werden.

³ Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Rat Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen.

Art. 3 Einladung zur Gesprächssynode

¹ Die Einladung zur Gesprächssynode obliegt der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten (Art. 73 Abs. 7 Synodereglement). Einladung zur Gesprächssynode

² Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor der Gesprächssynode unter Beilage der Unterlagen erfolgen.

Art. 4 Durchführung der Gesprächssynode

¹ Die Eröffnung der Gesprächssynode obliegt der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten (Art. 73 Abs. 7 Synodereglement). Durchführung der Gesprächssynode

² Für die weitere Durchführung der Gesprächssynode ist die Kommission zuständig (Art. 73 Abs. 5 Synodereglement). Sie ist in der Gestaltung frei. Sie kann insbesondere Referentinnen und Referenten einladen und Arbeitsgruppen und Workshops vorbereiten.

³ Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden. Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich (Art. 73 Abs. 2 Synodereglement).

⁴ Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen (Art. 73 Abs. 6 Synodereglement).

Art. 5 Sitzungsgelder, Entschädigung und Spesen

Für Entschädigungen und Spesen gilt die Regelung, die für die Synode gilt (Art. 19 Synodereglement, Art. 1 Spesenverordnung). Sitzungsgelder, Entschädigung und Spesen

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 15. September 2022.

